



Tarifreglement für den Tageshort der Politischen Gemeinde Volketswil

1. Geltungsbereich

Die Tarifreglement gilt ausschliesslich für den Tageshort der politischen Gemeinde Volketswil.

Erziehungsberechtigte und deren Kinder, welche in Volketswil leben haben je nach wirtschaftlicher Situation ein Anrecht auf eine Tarifiereduktion. Eltern und deren Kinder, welche ausserhalb der Gemeinde Volketswil leben, zahlen den Vollkostentarif.

2. Voraussetzungen für eine Tarifiereduktion

- a) Erziehungsberechtigte und deren Kinder müssen den Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil haben.
- b) Für Tarifiereduktionen hat der Tageshort von den Eltern den Nachweis zu verlangen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation, zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder aufgrund ihrer gesundheitlichen oder sozialen Situation auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder angewiesen sind. Der Sozialvorstand regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.
- c) Der Hort steht allen Kindern ab dem Kindergartenalter bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit offen.
- d) Sämtliche Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen vorliegen¹.
- e) Anträge jeder Art, insbesondere Neu- und Abänderungsanträge, haben ausschliesslich durch die Hortleitung zu erfolgen und bedürfen eines jährlichen Fortsetzungsantrages, der nach Vorliegen der definitiven Steuerdaten des Vorjahres bis spätestens Ende Juli jeden Jahres einzureichen ist.
- f) Weigern sich die Eltern, die geforderten Unterlagen einzureichen, wird der Höchstarif verrechnet.

¹ Definitive Steuerrechnung oder Lohnausweis, Lohnabrechnungen, Arbeitsvertrag, Taggeld-, Renten-, Alimenten- und Unterhaltszahlungsnachweis, aktuelle Steuerbescheinigungen des Vermögens vom Vorjahr oder Kontoauszüge Bank- und Postkontos, Steuerbescheinigung der Fremdbetreuungskosten des Vorjahres



- g) Die Eltern sind darauf aufmerksam zu machen, dass erhebliche Änderungen der wirtschaftlichen (ab Fr. 10'000.00/Jahr) und/oder familiären Verhältnisse unverzüglich der Hortleitung zu melden sind.
- h) Unterbleibt eine Meldung erheblicher Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse für eine Neuberechnung, so erfolgen keine Zahlungsanpassungen. Zu Unrecht bezogene Tarifrückstellungen werden vollumfänglich zurückgefordert.

3. Berechnung des Tarifs

Für die Berechnung des Elternbeitrages an die Betreuungskosten gilt das steuerbare Einkommen der definitiven Steuerrechnung des Vorjahres. Bei Nichtvorhandensein werden die Lohnausweise des Vorjahres bzw. die Steuerbescheinigungen des Vermögens sowie der Fremdbetreuungskosten des Vorjahres für die Berechnung herangezogen. Ab einem Reinvermögen von Fr. 40'000.00 wird ein Zuschlag von 5 % des gesamten Vermögens als Einkommen in die Berechnung miteinbezogen.

Im gleichen Haushalt lebende, unverheiratete Elternpaare, Stiefeltern werden bezüglich der Berechnung den miteinander verheirateten Elternpaaren gleichgestellt.

Bei den im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder, wird dem Elternteil ein Zuschlag für die Aufwandminderungen von Fr. 18'000.00 pro Jahr angerechnet. Führt diese Berechnungsart dazu, dass der Elternteil damit schlechter gestellt wird, als wenn das Konkubinatspaar einem Ehepaar gleichgestellt wird, so ist das Konkubinatspaar bei der Berechnungen einem Ehepaar gleichzustellen.

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

Ganzer Tag = 100 %	Fr. 14.00 bis Fr. 100.00
Morgenmodul mit Mittagessen = 60 %	Fr. 8.40 bis Fr. 60.00
Nachmittagsmodul mit Mittagessen = 80 %	Fr. 11.20 bis Fr. 80.00



Die Abstufung der Elterntarife erfolgt gemäss nachstehender Tabelle in 13 Stufen:
Der minimale Elternbeitrag pro Kind und Tagesvollbetreuung beträgt
Fr. 14.00 und ist ausnahmslos von allen Eltern zu entrichten.

Stufe	Anrechenbares Einkommen (bis)	Pro Kind und Tag (Fr.)	Morgen Mittag Modul (Fr.)	Mittag Nachmit- tag Modul (Fr.)
1	20'000.00	14.00	8.40	11.20
2	25'000.00	17.00	10.20	13.60
3	30'000.00	21.00	12.60	16.80
4	35'000.00	25.00	15.00	20.00
5	40'000.00	30.00	18.00	24.00
6	45'000.00	35.00	21.00	28.00
7	50'000.00	40.00	24.00	32.00
8	55'000.00	50.00	30.00	40.00
9	60'000.00	60.00	36.00	48.00
10	65'000.00	70.00	42.00	56.00
11	70'000.00	80.00	48.00	64.00
12	75'000.00	90.00	54.00	72.00
13	ab 75'001.00	100.00	60.00	80.00

4. Geschwisterrabatt

Der Geschwisterrabatt beträgt ab dem zweiten und für jedes weitere Kind der Familie 25 %. Der Rabatt wird jeweils dem Kind/den Kindern mit dem günstigeren Gesamttarif (weniger Tage oder günstigeres Modul) gewährt.

5. Tarif für externe Kinder während schulfreien Tagen und Ferien

Für Kinder, welche nur während den schulfreien Tagen oder in den Ferien den Hort besuchen, wird der Maximaltarif von Fr. 100.00 verrechnet.

6. Tarif für Notfallplätze

Bei Notfallplätzen gelten dieselben Voraussetzungen für eine Tarifrereduktion wie bei den regulär besetzten Hortplätzen.



7. Kündigung

Ein Betreuungsplatz kann unter Einhaltung der Fristen jederzeit per Ende eines Monats schriftlich geändert oder gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für den Betreuungsvertrag oder Teile des Betreuungsvertrages beträgt drei Monate. Vertragsänderungen sind mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Voraussetzung für eine zusätzliche Aufnahme oder Änderung ist ein freier Platz.

8. Genehmigung

Das vorliegende Tarifreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 177 vom 13. Juli 2021 genehmigt und tritt per 23. August 2021 bzw. Schuljahr 2021/2022 in Kraft.

Volketswil, 16. Juli 2021

Genehmigt durch den

GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber